

## Einwohnerzahlen am 30. Juni 1998

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.1998 bekanntgegeben:

Gemeinde	Einwohner
Altertheim	2105
Aub, St	1722
Bergtheim	3322
Bieberehren	1021
Bütthard, M	1334
Eibelstadt, St	2775
Eisenheim, M	1256
Eisingen	3477
Erlabrunn	1598
Estenfeld	4737
Frickenhausen a.Main, M	1312
Gaukönigshofen	2182
Gelchsheim, M	909
Gerbrunn	6215
Geroldshausen	1178
Giebelstadt, M	4446
Greußenhelm	1589
Güntersleben	4431
Hausen b.Würzburg	2303
Helmstadt, M	2683
Hettstadt	3402
Höchberg, M	9404
Holzkirchen	979
Kirchheim	2295
Kist	2479
Kleinrinderfeld	2045
Kürnach	3729
Leinach	3193
Margetshöchheim	3230
Neubrunn, M	2402
Oberpleichfeld	1051
Ochsenfurt, St	11951
Prosselsheim	1175
Randersacker, M.	3530
Reichenberg, M	4057
Remlingen, M	1531
Riedenheim	805
Rimpar, M	7773
Röttingen, St	1782
Rottendorf	4721
Sommerhausen, M	1615
Sonderhofen	827
Tauberrettersheim	798
Theilheim	2305
Thüngersheim	2695
Uettingen	1823
Unterpleichfeld	2679
Veitshöchheim	9844
Waldbrunn	2551
Waldbüttelbrunn	4672
Winterhausen, M	1545
Zell a.Main.,M	3814
<b>Kreissumme</b>	<b>157 297</b>

## Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung zum Schutz des Grundwassers für die Trinkwasserfassungen des Zweckverbandes „Hohenloher Wasserversorgungsgruppe“, Sitz Gerabronn und der Stadt Creglingen, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg;

hier: Teilbereich des Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Klingen, Gemeinde Bieberehren, Landkreis Würzburg, Land Bayern

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl I S. 1695) i. d. F. vom 30.04.1998 (BGBl I S. 823) i. V. m. Art. 35 und 75 Bayer. Wassergesetz (BayWG) vom 19. 07.1994 (GVBl S. 822), i. d. F. vom 10.07.1998 (GVBl S. 403 ff) folgende

## VERORDNUNG:

## § 1

## Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Einzugsgebiet der Trinkwasserfassungen Bohrbrunnen „Quelle West“ (RW 35 73 758 HW 54 83 542) Gemarkung Creglingen und Bohrbrunnen „Quelle Ost“ (RW 35 73 915 HW 54 83 578) Gemarkung Creglingen, des Zweckverbandes Hohenloher Wasserversorgungsgruppe, Sitz Gerabronn und der Stadt Creglingen, Landkreis Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, wird in der Gemarkung Klingen, Gemeinde Bieberehren, Landkreis Würzburg, Land Bayern, das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt, in Ergänzung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 13.02.1995. Für dieses Schutzgebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 7 erlassen.

## § 2

## Schutzgebiet

- (1) Das Wasserschutzgebiet, Teilbereich Klingen, besteht aus
 

1	Fassungsbereich (Teilfläche)	- Zone I
1	Engeren Schutzzone (Teilfläche)	- Zone II
1	Weiteren Schutzzone (Teilfläche)	- Zone III.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (M 1:25.000) eingetragen. Für die genaue Grenz-ziehung sind Lagepläne im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Würzburg und in der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutz-zonen verläuft auf der jeweils gezeichneten Grundstücksgrenze oder - wenn die Schutz-zonengrenze ein Grundstück schneidet - auf der der Fassung entfernteren Kante der gezeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die fest-gesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeig- neter Weise kenntlich gemacht.

## Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
<b>1.</b>	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</b>			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten	verboten	verboten wie Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfs-gerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.10. bis 31.01. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. - auf Brachland verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedeckten Boden	
1.3	Lagern und Ausbringen von Fäkalschlamm, Klärschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	verboten	verboten
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten und zu erweitern *)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage einschl. Zu- und Ableitungen ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mind. jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen auf wasserdicht befestigten Flächen. Die vorübergehende Lagerung von Festmist ist nur zur unmittelbaren Ausbringung gestattet.
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Maissilage bzw. Anweilsilage in Folienschläuchen
1.9	Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben *)	verboten	verboten	verboten, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen ausgeglichen werden kann; Anlage 2 Ziff. 1 ist im übrigen zu beachten
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2	verboten	verboten	- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt, - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird.
1.11	Beweidung	verboten	verboten	---
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	verboten	verboten, ausgenommen bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung gem. § 6 PflSchG
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet.
1.15	Stammholzlager	verboten	verboten	verboten, sobald mit PSM behandelt

\*) Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

		im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	verboten	---
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgraben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19	Kahlschlag > 1.000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	verboten	verboten	verboten
1.20	Winterfurche	verboten	verboten vor dem 15.11., ausgenommen, wenn fruchtfolge-, standort- oder witterungsbedingt unvermeidbar	
1.21	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
<b>2.</b>	<b>bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)</b>			
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fisch-teiche, Kies-, Sand- und Ton-gruben, Steinbrüche, Über-tagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	verboten	verboten
<b>3.</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten	verboten, ausgenommen kurz-fristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten	verboten	verboten
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	verboten	verboten
<b>4.</b>	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	verboten	verboten
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	- verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
<b>5.</b>	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</b>			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentl. Feld- u. Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.1982 (MABl S. 329), in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.3	zum Straßen-, Wege, Eisenbahn- und Wasserbau wasser-gefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten	verboten	verboten
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießen
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	verboten	- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	---
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	verboten	verboten
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	

		im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	I	II	III
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftl., forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	verboten	verboten
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15	Beregnung	verboten wie in Nr. 1.14	verboten wie in Nr. 1.14	verboten wie in Nr. 1.14
<b>6.</b>	<b>bei baulichen Anlagen</b>			
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	verboten	verboten
7.	Betreten	verboten	---	---

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### § 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Würzburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Würzburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5

##### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Würzburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6

##### Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungskbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## § 7

### Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Würzburg oder des Trägers der Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Würzburg oder des Trägers der Wasserversorgung zu dulden.

## § 8

### Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung durch erhöhte Anforderungen die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

## § 10

### Inkrafttreten

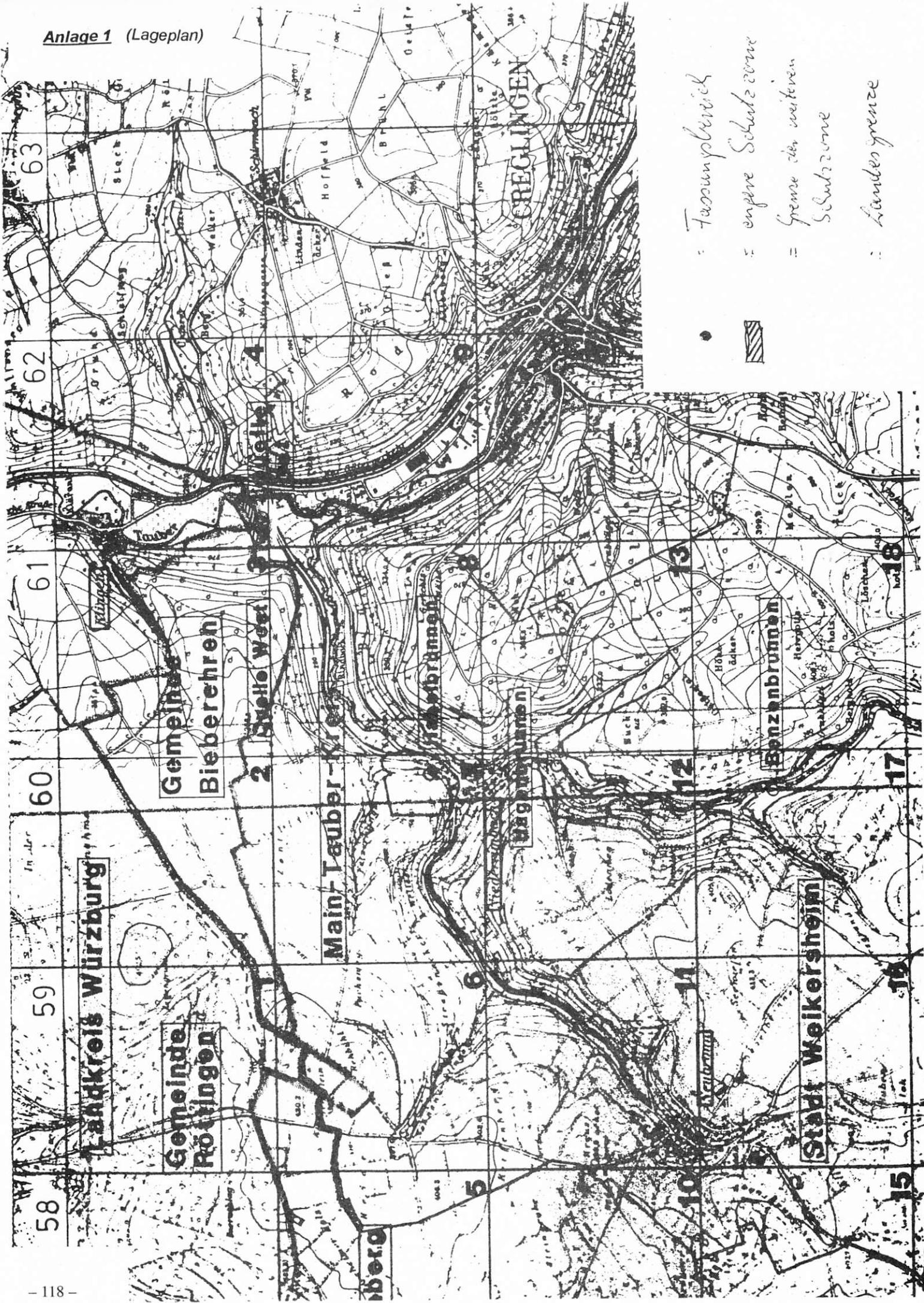
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft.

LANDRATSAMT WÜRZBURG  
Würzburg, 20.10.1998

Zorn  
*Landrat*

ANLAGEN: Anlage 1: Lageplan M 1 : 25 000  
Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1 u. 4

Anlage 1 (Lageplan)



## Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

### 1. STALLUNGEN:

#### 1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

	Stück	
- Milchkühe	40	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonstige Mastgeflügel	10.000	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### 1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tieren auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### 1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die max. Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. **FREILANDTIERHALTUNG** liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. **BESONDERE NUTZUNGEN** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als **DAUERGRÜNLAND** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

### 5. ANLAGEN ZUR VERSICKERUNG VON HÄUSLICHEM SCHMUTZWASSER UND KOMMUNALEM ABWASSER:

- Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung (AbwV) – vom 21.03.1997 (BGBl I S. 566) zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßablastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungssteiche, Filter) zu leiten.

Kleinkläranlagen, die nicht der Abwasserverordnung (AbwV) unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen.

- Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1 zurückgegriffen werden.

- Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 1,5 m vorliegen muß. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

Az.: 11 S-941-310

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kürnachtal für das Haushaltsjahr 1998

#### I. Haushaltssatzung des Schulverbandes Kürnachtal für das Rechnungsjahr 1998

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 41,42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt der Schulverband Kürnachtal folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 412.074,-- DM und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 40.000,-- DM festgesetzt.